

RS Vwgh 1989/9/20 89/01/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Erhebt der Bf in gesondert eingebrachten Schriftsätzen gegen den angefochtenen Bescheid sowohl beim VwGH als auch beim VfGH Beschwerde und tritt der VfGH die bei ihm eingebrachte Beschwerde nach Ablehnung ihrer Behandlung dem VwGH ab, so ist die dem VwGH nunmehr abgetretene Beschwerde, da - soweit es um die Anrufbarkeit des VwGH geht - bereits Konsumtion des Beschwerderechtes eingetreten ist, unbeschadet der Erledigung der bereits beim VwGH anhängigen Beschwerde, gemäß § 34 Abs 1 VwGG wegen Verbrauches des Beschwerderechtes mangels Berechtigung zur Erhebung ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mehrfache Beschwerdeführung Abtretung vom VfGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010297.X01

Im RIS seit

07.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>